

# Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



## Förderung für (elektrische) Zweiräder

Zur Unterstützung der Mobilitätswende – Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum Umweltverbund bestehend aus öffentlichen Nahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr - fördert die Stadt Walldorf die Anschaffung von (elektrischen) Zweirädern.

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse der Verkehrswende und des Klimaschutzes die Anschaffung von (elektrischen) Zweirädern mit max. 50 km/h Zulassung.

Förderfähig sind:

- ▶ **Elektroroller** bis 50 km/h Zulassung - Elektroroller sind Sonderbauarten von Motorrädern, die mit Knieschluss gefahren und mit einem Elektromotor angetrieben werden. Hierbei gibt es zwei Fahrzeugklassen, deren Höchstgeschwindigkeit entweder auf 25 oder 45 km/h beschränkt ist. Während die langsamere Variante mit einem Mofaführerschein geführt werden darf, ist für den schnelleren Roller ein Führerschein der Klasse A, A1, M oder B erforderlich. Die förderfähigen Roller entsprechen den 50 ccm-Modellen.
- ▶ **S-Pedelec** bis 45 km/h elektrische Unterstützung - S-Pedelec oder Speed Pedelec werden den Kleinkrafträdern zugeordnet und sind demnach keine Fahrräder mehr. Der Fahrer muss immer noch selbst in die Pedale treten. Allerdings hört die Motorunterstützung bei einem S-Pedelec erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h auf. Rechtlich müssen einige Besonderheiten berücksichtigt werden: Eine Betriebserlaubnis beziehungsweise eine Einzelzulassung des Herstellers vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) ist notwendig. Fahrer müssen ein Versicherungskennzeichen anbringen und brauchen einen Roller-Führerschein. Beim Fahren ist ein geeigneter Helm vorgeschrieben.
- ▶ **Pedelec** bis 25 km/h elektrische Unterstützung – Pedelec ist kurz für Pedal Electric Cycle. Es handelt sich um ein Fahrrad bei dem der Fahrer selbst in die Pedale treten muss und dabei Unterstützung von einem Motor erhält. Die elektrische Motorunterstützung reicht bis maximal 250 Watt während des Tretens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h.
- ▶ **Fahrräder**

### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf mittels Zuschuss den Kauf von (elektrischen) Zweirädern mit max. 50 km/h Zulassung. Gefördert werden nur Privatpersonen ab 18 Jahren. Pro Antragsteller wird einmalig ein Zweirad gefördert.

**Die Höhe des Zuschusses beträgt für:**

- ▶ Elektroroller bis 50 km/h Zulassung: **300 €** (max. 10% des Kaufpreises)
- ▶ S-Pedelec bis 45 km/h elektrische Unterstützung: **300 €** (max. 10% des Kaufpreises)
- ▶ Pedelec bis 25 km/h elektrische Unterstützung: **200 €** (max. 10% des Kaufpreises)
- ▶ Fahrräder: **100 €** (max. 10% des Kaufpreises)

### **3. Fördervoraussetzung**

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Das Zweirad wird vom Antragsteller für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben.
- ▶ Der Kauf erfolgt bei einem regionalen Fachhändler, der in und um Walldorf im Umkreis von maximal 15 km liegt (vgl. Anlage 1).

### **4. Förderausschluss**

Die Förderung ist nicht kombinierbar mit anderen Förderungen auf Bundes- und Landesebene. Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2023 erworben wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **5. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

### **6. Antragsverfahren**

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Walldorfer Bürgerinnen und Bürger.

#### **Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Stadt Walldorf**  
**Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz**  
**Nußlocher Straße 45**  
**69190 Walldorf**  
**Tel. 06227 / 35-1231**

#### **Auszahlung**

Nach dem Kauf des Zweirads ist ein schriftlicher Antrag bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Originalrechnung

Die Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Kauf bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.